

## **Reichsstädtische Allüren im spätmittelalterlichen München. Beobachtungen zu einigen ratsnahen Handschriften**

VON

HIRAM KÜMPER, Bochum

„Der Umstand, daß der Landesherr seit 1314 zugleich deutscher König ist und als Träger der Reichsgewalt Rechte und Freiheiten in jedem Ausmaße gewähren kann, gereicht München zum größten Vorteile. Rat und Gemeinde nützen geschickt die Gunst der Lage. Unverkennbar sind sie darauf bedacht, ihrer Stadt Gleichstellung mit den Reichsstädten zu verschaffen. München tritt zu seinem Landesherrn in ein Verhältnis, das demjenigen einer Reichsstadt zum deutschen König durchaus ebenbürtig ist“.<sup>1</sup>

So beschrieb Pius Dirr († 1943), der Nestor der stadtmünchner Rechtsgeschichte, den Stand Münchens in der deutschen Städtelandschaft unter Ludwig dem Bayern. Das vermag rasch einzuleuchten. Das Zusammenfallen von Stadtherr und Reichsoberhaupt in einer Person bot der aufstrebenden Isargemeinde sicher Anlass genug, sich selbst allzu gern anderen Land- und Residenzstädten gegenüber in überlegender Position zu sehen. In der Tat waren solche Bestrebungen auch mit einigem Erfolg gekrönt: Die lange Reihe der seit 1315 errungenen Privilegien und Freiheiten räumten München tatsächlich einen Status ein, der ungewöhnlich für eine landständige Stadt war.<sup>2</sup> Das gegen Ende des Jahrhunderts, in der Herzogszeit, stets widerborstige Verhältnis der Gemeinde zu ihrem Stadt- und zugleich Landesherrn mochte von ganz anderer Seite solche Autonomiegelüste noch befördert haben. Jedenfalls sind Dirr auch Spätere in

---

<sup>1</sup> PIUS DIRR (Hg.), Denkmäler des Münchner Stadtrechtes 1 (Bayerische Rechtsquellen 1,1) 1934, S. 53\*.

<sup>2</sup> Gedruckt bei DIRR, Denkmäler (wie Anm. 1) S. 74ff. Vgl. dazu auch ELSEBETH ORTH, München und die Reichsstädte. Ludwig IV. im Kampf mit dem Papsttum, in: UWE SCHULTZ (Hg.), Die Hauptstädte der Deutschen. Von der Kaiserpfalz in Aachen zum Regierungssitz Berlin. 1993, S. 57-66, die München gar als „geistige Hauptstadt“ (S. 66) des Reiches bezeichnet hat. Zum Münchner Hof Ludwigs des Bayern vgl. MICHAEL MENZEL, München. Ludwig der Bayer und der Alte Hof, in: ALOIS SCHMID, KATHARINA WEIGAND (Hg.), Schauplätze der Geschichte in Bayern. 2003, S. 134-148.

dem Urteil gefolgt, dass die Stadt „seit dem 14. Jh. fast die Autonomie einer Reichsstadt genöß“.<sup>3</sup>

Es gibt aber in dieser Beziehung neben der ganz handfesten Privilegienpolitik noch eine zweite Ebene: die der Repräsentation. Welche Bedeutung Repräsentationen der eigenen Stadtfreiheit für die tatsächlichen Reichsstädte bedeutete, wissen wir spätestens seit den eingehenden Studien von André Kirscher, die sich freilich vornehmlich mit den Reichsstädten der Frühneuzeit auseinandersetzen.<sup>4</sup> München ist nie Reichsstadt gewesen. Zu erfolgreich konnten die Wittelsbacher ihren Einfluss als Stadtherren konsolidieren. War München im Grunde eine „verhinderte Reichsstadt“?<sup>5</sup>

Die folgenden Bemerkungen versuchen, anhand einiger Handschriften, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Umfeld des Münchner Rates entstanden sind, dessen Streben nach einer zumindest nach innen sichtbaren Gleichstellung mit den Reichsstädten zu verdeutlichen. Zugleich sind diese bemerkenswerten Handschriften besonders gut dafür geeignet, aufzuzeigen, wie auf den ersten Blick pragmatisches Schriftgut städtischer Verwaltung zur Selbstvergewisserung und Positionierung gegenüber Anderen eingesetzt werden konnte. Insofern dürfte der Münchner Fall eine gewisse exemplarische Anbindungsfähigkeit an ähnliche Phänomene aus anderen spätmittelalterlichen Städten aufweisen.<sup>6</sup>

Den Ausgangspunkt bildet eine heute unter der Signatur „Hs. 996“ verwahrte Handschrift der Gießener Universitätsbibliothek.<sup>7</sup> Sie ist an anderer Stelle eingehender beschrieben worden, daher soll hier zunächst die Feststellung genügen, dass ihre

<sup>3</sup> ADALBERT ERLER, (Art.) München, in: HRG 3 (1984) Sp. 728-733, hier Sp. 729; ANDREAS KRAUS, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 1983, S. 161.

<sup>4</sup> ANDRÉ KIRSCHER, Grenzen setzen. Macht, Raum und die Ehre der Reichsstädte, in: CHRISTIAN HOCHMUTH, SUSANNE RAU (Hg.), Machträume der frühneuzeitlichen Stadt (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 13) 2006, S. 135-154 und jüngst noch DERS., Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte: oder: was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft?, in: HZ 284 (2007), S. 1-30. Für das Mittelalter vgl. auch HARALD DICKERHOF, „Unser und des riches stat“. Historisch-terminologische Reflexionen über die „Reichsstadt“, in: RAINER ALBERT MÜLLER (Hg.), Reichsstädte in Franken 1 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15,1) 1987, S. 28-43.

<sup>5</sup> Ich erlaube mir hier, ein Wort von LUDWIG SCHNURRER, „Verhinderte“ Reichsstädte in Franken, in: MÜLLER, Reichsstädte in Franken (wie Anm. 4) S. 357-367 aufzugreifen.

<sup>6</sup> Vgl. nur die neue Studie von JEANNETTE RAUSCHERT, Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters (Scrinium Friburgense 19) 2006.

<sup>7</sup> Die Handschrift ist eingehend untersucht und teilediert bei HIRAM KÜMPER, Regimen von der Wehrverfassung. Ein Kriegsmemorandum aus der Gießener Handschrift 996, zugleich ein Beitrag zur städtischen Militärgeschichte des 15. Jahrhunderts (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen 55) 2005; vgl. auch DERS., Eine neue Kriegsordnung für München? Über eine bislang unbekannte kriegswissenschaftliche Schrift des 15. Jahrhunderts, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 65 (2006) S. 153-168.

Entstehung im Umfeld der Familie Katzmaier und damit in unmittelbarer Nähe des Münchner Rates angenommen werden darf.<sup>8</sup> Enthalten sind vor allem Rechtstexte: die Goldene Bulle Karls IV. aus dem Jahre 1356, der so genannte „Schwabenspiegel“, jenes berühmteste der Tochterrechtsbücher des Sachsenspiegels, das nur wenige Jahre jüngere Oberbayerische Landrecht Ludwigs IV. und schließlich das Münchner Stadtrecht in einer Fassung, die freilich von der Edition bei Dirr in manchen Punkten abweicht.<sup>9</sup> Hinzu treten einige Landrechtstexte, begonnen vom Mainzer Reichslandfrieden des Jahres 1235. Bereits diese Textkonfiguration ist bemerkenswert. In einer anderen, ebenfalls Münchner Handschrift werden Schwabenspiegel – hier allerdings unterteilt in Land- und Lehnrecht –, Oberbayerisches Land- und Münchner Stadtrecht als die *vier hauptpüecher von den recht* eingeführt.<sup>10</sup> Das ist funktional ohne Weiteres nachvollziehbar, denn mit diesen vier Rechtstexten lag dem zeitgenössischen Praktiker in der Tat eine Art „Kompendium bayerischen Rechts“ vor. Konsequenterweise findet sich in dieser Konfiguration weder die Goldene Bulle noch einer der in der Gießener Handschrift überlieferten Landfrieden. Welcher Stadt- oder Landrichter sollte sich auch um die Rechtssätze der Goldenen Bulle bemühen, die doch vor allem zwei Gruppen betraf: Fürsten und Reichsstädte? Zurück zur Gießener Handschrift. Die mit künstlerisch wertvollen Eingangsbildern geschmückten Rechtstexte sind deutlich hierarchisch angeordnet:<sup>11</sup> Den reichsrechtlichen Bestimmungen der Goldenen Bulle (fol. 2r-17v),<sup>12</sup> des Schwabenspiegel („Kaiserrecht“, fol. 18r-109v)<sup>13</sup> und der kaiser-

<sup>8</sup> KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 16-18. Zu den Katzmaier vgl. HELMUTH STAHLER, Beiträge zur Geschichte Münchner Bürgergeschlechter im Mittelalter. Die Astaler, Katzmaier, Scharfzahn, Tulbeck, in: Oberbayerisches Archiv 113 (1989) S. 195-230, hier S. 205-214.

<sup>9</sup> DIRR, Denkmäler (wie Anm. 1) S. 301-499; vgl. dazu KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 35-38.

<sup>10</sup> München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 1139, fol. 1r: *Von erst, das lanndrecht puech, darinne die gemain lanndrecht begriffen sind, wie die aus den kaiserlichen rechten und annderer geschrift getzogn sindt* [= Schwabenspiegel Landrecht]. *Das annder puech ist das lehenpuech* [= Schwabenspiegel Lehnrecht]. *Das dritt ist das lanndrecht puech, als es in der herren von Munchen oberlanndt gehalltn wirdt* [= Oberbayerisches Landrecht]. *Das vierd sindt dy statrechten zu München.*

<sup>11</sup> Reproduktionen der Miniaturen bei KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 215-218. Es verlohnte sich sicherlich, ist aber beim derzeitigen Forschungsstand noch kaum mehr als hypothesenartig möglich, einmal den von BERND ROECK, Reichsstädtische Rathäuser der frühen Neuzeit und ihre Bildprogramme, in: RAINER ALBERT MÜLLER (Hg.), Bilder des Reiches (Irseer Schriften 4) 1997, S. 275-295 an frühneuzeitlichem Material aufgeworfenen Gedanken, einer spezifisch „reichsstädtischen Ikonographie“ aufzugreifen, mit welcher dann auch diese Illustrationen gegenzulesen wären.

<sup>12</sup> Zur Rezeptions- und Wahrnehmungsgeschichte der Goldenen Bulle vgl. HIRAM KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“. Beiträge zur Wirkungs- und Literaturgeschichte der Goldenen Bulle Karls IV. zwischen 1356 und 1806, in: Wolfenbütteler Beiträge 14 (2006) S. 155-191.

<sup>13</sup> Die Incipitzeile lautet: *Hie hebt sich an des saeligen kuenig Karls lantrecht puch.* (fol. 23r). Zum zeitgenössischen Verständnis des sog. „Schwabenspiegels“ als Kaiserrecht vgl. WINFRIED TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: ZRG GA 102 (1985) S. 12-59.

lichen Landfrieden (fol. 110r-116v) folgt eine Kaiserurkunde Friedrichs I. für Freising aus dem Jahre 1180 (fol. 116v-117v), die später noch näher zu besprechen sein wird, sodann die landesherrlichen Satzung des Oberbayerischen Landrechts (fol. 312-165r) und schließlich des Münchner Stadtrecht (fol. 166r-204r), dem gleichsam als Anhang noch eine Reihe städtischer Gewerbeordnungen (fol. 205r-218v) angliedern, die auch anderweitig überliefert sind.<sup>14</sup> Praktisch das gesamte für den Rat notwendige Rechtswissen findet sich hier vereint – allerdings: für den Rat einer Reichsstadt.

Das mag zunächst nicht mehr als ein, wenn auch m.E. ausgesprochen plausibles, Indiz sein. Andere Kompilationsanlässe dieser auch anderweitig ähnlich überlieferten Textkonfiguration wären durchaus denkbar.<sup>15</sup> Die Gießener Handschrift enthält aber einen weiteren bemerkenswerten Text, der die Hypothese von den reichsstädtischen Bestrebungen Münchens zu untermauern vermag: Dabei handelt es sich um die Bearbeitung einer ursprünglich vom Nürnberger Rat in Auftrag gegebenen Schrift aus der Feder des Zittauers Johann Glöckner,<sup>16</sup> deren Original lange Zeit als verschollen galt.<sup>17</sup> Die ausweislich der Datumszeile im Oktober 1442 durchgeführte Bearbeitung für München hat durchgreifend verallgemeinernde Tendenzen: Während Glöckners Arbeit sich konkret mit den Nürnberger Verhältnissen auseinandersetzt und immer wieder auf die Topographie der Stadt Bezug nimmt, erwähnt die Münchner Bearbeitung mit keinem Wort die konkrete Einsatzsituation, sondern bemüht sich, eine allgemein einsetzbare Wehrmonographie zu schaffen. Es ist nicht zu rekonstruieren, auf welchem Wege diese Bearbeitung zu Stande kam. Jedenfalls aber muss der anonyme Redaktor Zugang zum Nürnberger Ratsarchiv gehabt haben, wo die ursprüngliche Fassung Glöckners noch 1522 im Repertorium aufgeführt wird. Abschriften sind ansonsten keine bekannt.<sup>18</sup> Man pflegte also offenbar den Kontakt zu

<sup>14</sup> Textabdruck bei DIRR, Denkmäler (wie Anm. 1) S. 430-479.

<sup>15</sup> Zu verwandten Handschriften vgl. KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 42-47.

<sup>16</sup> KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 97-102.

<sup>17</sup> Einzelheiten dazu bei KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 99. Prof. Dr. Franz Fuchs (Würzburg), dem ich für seine freundliche Mitteilung zu großem Dank verpflichtet bin, ist es nun gelungen, die vermutliche Vorlage in der Bibliotheca Vaticana (Rom, Signatur Vat. Ross. 568) wieder aufzufinden. Nähere Untersuchungen in dieser Richtung sollen an anderer Stelle folgen.

<sup>18</sup> Lediglich kurze Notizen bei JOSEF WÜRDINGER, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, Bd. 2. 1868, S. 291-293 hatten eine fragmentarische Abschrift (Nürnberg, Stadtarchiv, Rep. 16a, B-Laden Akten, Sign. S-I Lade 212, Nr. 12) beschrieben, die MILOSLAV POLÍVKA, Anonymní zpráva předhusitských Čechách a návrh vojenské organizace měst v říši proti vnějšímu nepříteli z husitské doby (rozbor a edice) in: Seminář a jeho hosté. Festschrift für Rostislava Nového. 1992, S. 95-105, publizierte (Edition eines Fragments auf S. 101-103). Eine ältere, knappe Wehrordnung hat G. KÖHLER, Ordnung ob man die Stat Nüremberg belegert wie man sich darjnnen halten soll. 1430, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit NF 18 (1871) Sp. 161-168 und Sp. 193-199 gedruckt. Ferner gibt die chronikalische Beschreibung des ersten markgräflichen Krieges gegen Nürnberg des Erhard Schürstab, hg. von JOSEPH BADER (Quellen und Erörterungen zur

Nürnberg und versuchte, sich an der Wehrhaftigkeit der mächtigen Reichsstadt zu orientieren.

Hier kommt eine zweite, diesmal sogar im expliziten Auftrag des Rates entstandene Handschrift ins Spiel: Bereits 1444, also ungefähr zeitgleich, wird in München das erste Zeughausinventar angelegt. Der Zusammenklang zwischen der Beschaffung einer „wehrwissenschaftlichen Monographie“ und der Rationalisierung des Kriegswesens, die der Schritt zu einem solchen Inventar zweifellos darstellt, ist natürlich an sich schon bemerkenswert. In der Tat lässt sich eine Reihe von auffälligen Parallelen zwischen beiden Schriftstücken feststellen.<sup>19</sup> Uns soll aber für die Frage nach dem reichsstädtischen Repräsentationsstreben Münchens vor allem der Prolog dieses Inventars interessieren, der uns Auskunft über die Motivationen gibt, die zu dessen Anlage geführt haben.<sup>20</sup> Offenbar fühlte man sich, vor allem aber das Reich, ernstlich bedroht als 1444 der französische Dauphin *oben an dem reynstrang zwischen Basell vnd Strasspurg kam mit grossem volk, ob sechtzigk tawsent mannen. Und so habent gemayntlich all reichstet in tawtschen land sich mercklichen gespeist, lenger dann zu jarsfrist vnd dartzu mit paw, mit gelt, mit zewg vnd mit aller notdorfft so trefflichen fursehen, das man nit schreiben kann, denn die gemayn sag ist zu der zeit gewesen vnd auch die sorg, er woll stellen nach dem Romischen reych vnd die tawtzschen land dauon dryngen vnd die Tawtzschen fursten darvmb pringen. Und umb das zuversorgen, so stellt der Münchner selbstbewusst fest, habent gemayntlich all reichstet in tawtschen land sich mercklich gespeist, langer dann zu jarfrist, und dartzu mit paw, mit gelt, mit zweg und mit aller notdorft so trefflich fursehen, das man nit schreiben kann.* All das also, was München soeben zu tun im Begriff war. Wie schon in der ursprünglichen Fassung des Wehrregimens, das sich über die *vil unwitzigen und tumsinnigen fürsten und herren und ritterschaft* beklagt, *wie sie gemeynlich den steten gantz ungünstig sein,*<sup>21</sup> weiß auch der Prolog des Zeughausinventars von den Vorbereitungen zur Verteidigung des Reiches gegen den französischen Dauphin zu berichten, dass Kaiser *Fridreich von Österreich [...] zu den sachen plos nichts getan habe, deßgleichen all ander fursten, dann allayn der palltzgrave hiet gern dartzu getan, der jedoch zu kranck und zu jungk und zu kindisch der jar gewesen sei.* Um nun also solcher *plag uber tawtzschem land* entgegenzutreten zu können, *zu zukunfftigen nutz und*

---

bayerischen und deutschen Geschichte 8) 1860, zahlreiche Hinweise auf die Nürnberger Wehrverfassung des 15. Jahrhunderts. Eine umfassendere Monographie zu diesem Thema steht trotz der günstigen Dokumentationslage noch aus.

<sup>19</sup> KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 131.

<sup>20</sup> München, Stadtarchiv, Zimelie 31, fol. 5v – gedruckt bei KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 182f. (Anhang, Nr. 6).

<sup>21</sup> Rom, Bibliotheca Vaticana, Vat. Ross. 568, fol. 1r.

zu guter furbetrachtung und versorgunknuß kunftiger notdorfft, sei das Zeughausinventar angelegt worden. Die darauf folgende Liste zeigt in der Tat eine recht beeindruckende militärische Potenz der aufstrebenden Herzogsstadt. Im Grunde kann die Beschaffung und Adaption der Nürnberger Kriegsmonographie selbst als ein Zeichen dieser Einreihung in die Wehrhaftigkeit der Reichsstädte<sup>22</sup> interpretiert werden, denn es mögen nicht nur pragmatische Erwägungen hinter der Orientierung am militärisch so fortschrittlichen und entsprechend erfolgreichen Nürnberg gestanden haben. Der Prolog des Zeughausinventars von 1444 lässt jedenfalls kaum Zweifel daran, dass die Stadt sich in eine Reihe *gemayntlich* mit den Reichsstädten als Hüter der Sicherheit des Reiches sah. Was für eine Genugtuung muss es da gewesen sein, als wenige Jahre später, 1450, Kaiser Friedrich III. mit 32 Reichsstädten in München tagte.<sup>23</sup>

Zur gleichen Zeit, als der Dauphin oben am Rheinstrom steht und die Eidgenossen bedroht, beginnt man in München, sich des Ursprungs und Alters der Stadt zu besinnen. Das ist umso bemerkenswerter als es bis in diese Zeit an explizit städtischer Chronistik mit Ausnahme eines kurzen Berichtes über die Stadtunruhen zwischen 1396 und 1403 vollständig fehlt.<sup>24</sup> Als der Stadtschreiber Hans Rosenbusch im Jahre 1444 das erste städtische Salbuch anlegt, stellt er fest, die *stat München ist auf die zeit elter dan drew hundert jâr alt, als man zu Freysingen und zu Tegernsee jn jrn alten püchern und briefen geschriben findet und ist bey kayser Ludwigen von Bayrn am maisten aufkomen und ist ausser stat bey jm von newen dingen gepawt worden, wann er hat grosse lieb zu der stat gehebet.*<sup>25</sup> Bemerkenswert ist dabei nicht nur die im Grunde nahe liegende Erinnerung an den kaiserlichen Stadtherrn, sondern vor allem der Verweis auf das hohe Alter der Stadt. Keine städtischen Chronisten, keine Erzählung und keine kollektive Erinnerung an die Frühgeschichte der eigenen Stadt sind die Gewährsgründe für Rosenbuschs Wissen um das Alter Münchens, sondern

<sup>22</sup> Zu dieser vgl. RAINER BRAUN, „Durch ewren lang gehabten friden habt ihr das couragio verloren“. Entwicklungslinien des reichsstädtischen Wehrwesens, in: MÜLLER, Reichsstädte in Franken (wie Anm. 4) S. 229-243.

<sup>23</sup> HELMUTH STAHLER, Herzog- und Bürgerstadt. Die Jahre 1157-1505 (Chronik der Stadt München 1) 1995, S. 334f. mit Einzelnachweisen.

<sup>24</sup> CARL HEGEL (Hg.), Die Chroniken der bayerischen Städte (Regensburg, Landshut, Mühldorf, München) (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 15) 1878, S. 411-583 – bei Jörg Katzmair handelt es sich um den Vater des möglichen Auftraggebers der Gießener Handschrift 996; vgl. KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 16f. sowie DERS., (Art.) Jörg Katzmair, in: Encyclopedia of the Medieval Chronicle [erscheint 2009]. Zur Weltchronik des Heinrich von München vgl. HORST BRUNNER (Hg.), Studien zur Weltchronik Heinrichs von München, 3 Bde. (Wissensliteratur im Mittelalter 29-31) 1998. München spielt darin keine größere Rolle.

<sup>25</sup> München, Stadtarchiv, Zimelie 19, fol. 1r; zit. nach STAHLER, Chronik (wie Anm. 23) S. 328 (a. d. 1444).

Freisinger und Tegernseer *alte pücher* und – wichtiger noch – harte Beweise, nämlich Urkunden (*briefe*).<sup>26</sup>

Dazu kann die bereits besprochenen Gießener Handschrift ein bemerkenswertes Dokument beisteuern: Auf den Blättern 116v bis 117v nämlich findet sich *ain prieff wie alt die stat zu München sej*, der sich als deutsche Übersetzung der berühmten Urkunde Friedrichs I. herausstellte,<sup>27</sup> die jener im Jahre 1180 Bischof Albert von Freising ausstellte und derzufolge die unrechtmäßige Verlegung der Brücke und Münze von Föhring nach München durch Heinrich den Löwen rückgängig gemacht und die Münchner Isarbrücke zerstört werden sollte.<sup>28</sup> Diese Verfügung ist bekanntlich nie in die Tat umgesetzt worden. Dennoch verzeichnen die Annalen des Klosters Schäftlarn zum Jahr 1180: *Munichen destruitur, Feringen reedificatur*.<sup>29</sup> Und auch in den Annales Undersdorffenses findet sich für 1180 ein Hinweis auf die *inceptio civitatis Monaci in Bavaria sub Friderico primo*,<sup>30</sup> woher wohl schließlich Veit Arnpeck diese Information gezogen hat.<sup>31</sup> Zumindest war diese Freisinger Urkunde offenbar in den frühen 1440er Jahren in München (wieder?) bekannt und von solchem Interesse, dass sogar eine Übersetzung derselben angefertigt wurde. Vielleicht spielt bei der Vermittlung des Wissens um diese Urkunde der 1443 neu eingesetzte Freisinger Bischof Johannes Grünwalder eine gewisse Rolle, der zuvor Pfarrer von St. Peter zu München gewesen war und sich nachweislich auch später immer wieder in der Stadt aufhielt.<sup>32</sup> Die Rückbesinnung auf die Frühzeit der Stadt jedenfalls, die sich im städtischen Salbuch ebenso aufzeigt wie in der Beschaffung und Übersetzung der wichtigen Kaiserurkunde von 1180, scheint nicht von ungefähr herzurühren: Sie zielt zum einen auf jene große Zeit, in der noch echte ‚reichshoheitliche Optionen‘ bestanden, die in den folgenden Jahrzehnten die Wittelsbacher freilich ebenso erfolgreich eliminieren wie den Einfluss der Freisinger Bischöfe auf die Stadt

<sup>26</sup> Vgl. dazu KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 30-33.

<sup>27</sup> MGH DD X, 3, S. 366-368 (Nr. 798) – als Paralleltex t gedruckt bei KÜMPER, Regimen (wie Anm. 7) S. 173f. (Anhang, Nr. 1).

<sup>28</sup> Vgl. dazu JOHANNES BÄRMANN, Die Verfassungsgeschichte Münchens im Mittelalter. 1938, S. 118ff. und RICHARD BAUER, München als Villikation der Huosi und als freisingisches Reichsgut, in: Oberbayerisches Archiv 127 (2003) S. 1-39, bes. S. 33ff.

<sup>29</sup> MGH SS XVII, S. 337.

<sup>30</sup> MGH SS XVII, S. 332; vgl. dazu FRANZ LUDWIG BAUMANN, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München, in: Archivalische Zeitschrift NF 10 (1902) S. 1-192, hier S. 59 Anm. 4.

<sup>31</sup> GEORG LEIDINGER (Hg.), Veit Arnpeck. Sämtliche Chroniken (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 3) 1915, S. 188: *Incepta est civitas Monacensis*.

<sup>32</sup> STAHLER, Chronik (wie Anm. 23) S. 330 (a. d. 1447). Zu Grünwalder vgl. ERICH MEUTHEN, Johannes Grünwalders Rede für den Frankfurter Reichstag 1442, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme der bayerischen Geschichte. Festschrift für Max Spindler 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78) 1984, S. 415-427.

minimieren konnten.<sup>33</sup> Zum anderen erinnert sie an die *grosse lieb* des kaiserlichen Stadtherrn auf der einen, die „staufische“ Stadtwerdungszeit auf der anderen Seite. Münchener Geschichte, so vermitteln uns diese knappen Zeilen, war stets zugleich auch Reichsgeschichte.

Dr. des. Hiram Kümpfer  
Ruhr-Universität Bochum  
Historisches Institut  
GA 5/132 (Nord)  
Universitätsstr. 150  
D-44801 Bochum  
(+049)0234/32-27054  
<http://www.rub.de/histdidaktik/kuemper.htm>

---

<sup>33</sup> BAUER, München als Villikation (wie Anm. 28) S. 38f. Zur Annäherung zwischen Herzögen und Bistum vgl. auch DERS., Monachium Frisingense. Neue Quellen und Aspekte zur freisingischen Frühgeschichte Münchens, in: Oberbayerisches Archiv 126 (2002) S. 1-163, bes. S. 132ff.